

Checkliste zum Bundes-Teilhabe-Gesetz für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und ihre Unterstützer*innen 2.0

Woran muss ich bis Ende 2019 gedacht haben?

Worum geht's?

Zum 1. Januar 2020, d.h. in einem halben Jahr, gilt ein neues Gesetz. Das Bundes-Teilhabe-Gesetz. Mit diesem Gesetz ändern sich viele Leistungen für Menschen mit Behinderung. Vor allem die Leistungen für Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben.

Bis Ende 2019 werden die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt direkt vom Eingliederungshilfeträger an die Einrichtung gezahlt. Das ist ab 2020 anders. Ab dem 1. Januar 2020 bekommt der Mensch mit Behinderung – auch wenn er in einer Wohneinrichtung lebt - seine Lebensunterhaltsleistungen und andere Einkünfte direkt selbst vom Sozialamt ausgezahlt. Von diesem Geld muss er dann die Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Einrichtung bezahlen.

Von dem Geld muss er aber auch seine anderen Bedürfnisse erfüllen und sparen, wenn er z.B. neue Kleidung benötigt und andere wichtige Anschaffungen tätigen muss. Einen extra Barbetrag gibt es ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr.

Damit alles gut funktioniert, sollten hierfür die folgenden Schritte beachtet werden:

1. Girokonto	
Girokonto rechtzeitig einrichten. Alle Bewohner*innen einer Wohneinrichtung benötigen ab dem 1.1.2020 ein Girokonto. Dies muss rechtzeitig bei einer Bank eingerichtet werden. Das Konto wird benötigt, damit die Grundsicherung, die Rente, das Wohngeld, der Unterhalt und/oder das Werkstattentgelt auf das Konto gezahlt werden können. Von diesem Konto können dann auch die Überweisungen an die Einrichtung erfolgen.	Jetzt Girokonto einrichten <input type="checkbox"/>
Für die Einrichtung eines Kontos braucht es einen gültigen Personalausweis . Dieser muss, wenn keiner vorliegt, beim Bürgeramt beantragt werden. Dafür braucht man ein biometrisches Foto und eine Meldebescheinigung. In Ausnahmefällen kann aus gesundheitlichen Gründen von der Ausweispflicht abgewichen werden.	Jetzt ggf. Personalausweis beantragen <input type="checkbox"/>
Die Bankverbindung mit dem Girokonto muss dem Sozialleistungsträger und allen anderen Leistungsträgern, z.B. dem Rententräger, Eingliederungshilfeträger, der Wohngeldstelle, von denen Leistungen in Anspruch genommen werden mitgeteilt werden.	Bankverbindung allen Leistungsträgern mitteilen <input type="checkbox"/>
2. Schwerbehindertenstatus	
Der Schwerbehindertenstatus sollte überprüft werden. Vor allem wenn eine Mobilitätseinschränkung vorliegt, sollte man prüfen, ob das Merkzeichen G oder aG im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist. Ggf. sollte beim zuständigen Versorgungsamt ein	Jetzt Merkzeichen überprüfen und ggf. beantragen <input type="checkbox"/>

<p>weiteres Merkzeichen beantragt werden. Das Merkzeichen ist wichtig für die Berücksichtigung von Mehrbedarfen.</p>	
<p>3. Sozialhilfe</p> <p>Die meisten Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Einzelne können ihren Lebensunterhalt vielleicht auch aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten. Manche haben Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt. Die Prüfung, ob ein Anspruch besteht oder nicht, macht das Sozialamt. Dort muss ein Antrag gestellt werden. Der Antrag kann grundsätzlich formlos gestellt werden, die entsprechenden Antragsformulare hat das Sozialamt. Der Antrag sollte möglichst frühzeitig gestellt sein.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass es neben dem Regelsatz in Höhe von aktuell 382,- € in der Regelbedarfsstufe 2 (in Einrichtungen = gemeinschaftlichen Wohnformen) verschiedene Leistungen für besondere Bedarfe gibt, die gesondert beantragt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Unterkunft, hierfür braucht es den neuen Wohn- und Betreuungsvertrag mit der Einrichtung. • Bewohner von gemeinschaftlichen Wohnformen haben ein Recht, rechtzeitig über die Änderungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag in Leichter Sprache informiert zu werden. Auch der Bewohnerbeirat muss bei dem geänderten Wohn- und Betreuungsvertrag zustimmen. Ein Auszug des Wohn- und Betreuungsvertrages ist dem Antrag auf Grundsicherung beizufügen. • Es besteht die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger die Kosten der Unterkunft direkt an den Leistungserbringer/Vermieter überweist. Wenn das gewünscht wird, muss hierfür eine gesonderte Erklärung abgegeben werden. Es kann ein SEPA-Lastschriftverfahren oder auch ein Dauerauftrag für Mietzahlungen und vereinbarte Verpflegung eingerichtet werden. • Mehrbedarf für Mobilität bei Merkzeichen „G“ oder „aG“ • Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (Krankenkostzulage), insbesondere bei besonderen Erkrankungen. Hierfür braucht es ggf. ein ärztliches Attest. • Mehrbedarf wegen Mittagessen in einer WfbM und vergleichbare Einrichtungen 	<p>Grundsicherung beantragen <input type="checkbox"/></p> <p>Der genaue Zeitpunkt der Antragsstellung sollte mit der örtlichen Lebenshilfe abgestimmt werden. Spätestens bis Ende 2019 den Antrag stellen.</p> <p>Kosten der Unterkunft beantragen <input type="checkbox"/></p> <p>Neuen WBVG-Vertrag mit der Einrichtung abschließen <input type="checkbox"/></p> <p>ggf. SEPA-Lastschriftverfahren oder Dauerauftrag für Miete und Verpflegung einrichten <input type="checkbox"/></p> <p>Mehrbedarf Mobilität <input type="checkbox"/></p> <p>Krankenkostzulage <input type="checkbox"/></p> <p>Mittagessen in WfbM <input type="checkbox"/></p>

<p>Es gibt außerdem Mehrbedarfe für werdende Mütter, für Alleinerziehende und zur Schulbildung. Auch gibt es weitere einmalige Bedarfe z.B. für die Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen.</p> <p>Es gibt auch besondere Bedarfe, bei denen der Regelsatz erhöht werden kann, z.B. wegen regelmäßiges Zerreißen der Kleidung, Zerstören/Beschädigen des Mobiliars, Bedarf an besonderen Kleidungsgrößen o.ä. Eine abweichende Regelbedarfsfeststellung muss ebenfalls gesondert beantragt werden.</p> <p>Das für die Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII ausgeführte gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass der oder die Bewohner*in einen Anspruch auf Leistungen nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgesetzbuch II, hat. Das ist bei Menschen mit einer sog. geistigen Beeinträchtigung jedoch nur selten der Fall.</p>	<p>ggf. weitere einmalige Bedarfe beantragen <input type="checkbox"/></p> <p>ggf. abweichende Regelbedarfsfeststellung beantragen <input type="checkbox"/></p>
<p>4. Wohngeld</p>	
<p>Wer keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, z.B. weil er oder sie eine Rente bezieht, hat ggf. trotzdem einen Anspruch auf Wohngeld. Dann muss ein Antrag bei der Wohngeldstelle gestellt werden.</p>	<p>ggf. Wohngeld beantragen <input type="checkbox"/></p>
<p>5. Rente</p>	
<p>Die Rente wird ab Januar 2020 auch auf das Konto des Menschen mit Behinderung gezahlt. Hierfür muss der Rentenversicherung die neue Bankverbindung zum Girokonto mitgeteilt werden. Damit sollte auch beantragt werden, dass die Überleitung der Rente an den Eingliederungshilfeträger beendet wird.</p>	<p>Rentenversicherung Bankverbindung mitteilen und Überleitung beenden <input type="checkbox"/></p>
<p>6. Rente im Januar 2020</p>	
<p>Sollte aufgrund der Rentenhöhe kein Anspruch auf Leistungen vom Sozialamt bestehen, ist dennoch zu prüfen, wann die Rente gezahlt wird. Wird diese erst am Monatsende ausgezahlt, besteht im Januar 2020 eine Finanzierungslücke, da die Leistungen der Sozialhilfe und der Zusatzleistungen wie Miete schon zu Monatsbeginn fällig sind. Hier kann der Bedarf durch das Sozialamt, eventuell in Form eines Darlehens gedeckt werden.</p>	<p>Herbst 2019 Prüfung des Zeitpunkts der Rentenzahlung im Januar 2020 <input type="checkbox"/></p> <p><i>Achtung! Es wurde ein Gesetzesentwurf auf Bundesebene eingebracht, der dieses Problem lösen könnte. Informieren Sie sich daher im Herbst bei Ihrer örtlichen Lebenshilfe, ob dieses Problem noch besteht.</i></p>

<p>7. Eingliederungshilfe</p>	
<p>Ab 2020 müssen die Eingliederungshilfeleistungen (Fachleistungen, z.B. zur Unterstützung und Betreuung) neu beantragt werden. Es ist im Herbst 2019 ein Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe beim Eingliederungshilfeträger gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn der Eingliederungshilfeträger auf einen neuen Antrag ausdrücklich verzichtet hat und dies Ihnen in einem Schreiben bestätigt.</p> <p>Der Eingliederungshilfeträger soll dann ein Gesamtplanverfahren durchführen. Im Gesamtplan werden unter anderem die vereinbarten Ziele aufgeschrieben. Weiter muss im Gesamtplan stehen, wieviel Barmittel dem Menschen mit Behinderungen zustehen. Menschen mit Behinderung haben das Recht, am Gesamtplan mitzuwirken und sich so gut wie möglich mit ihren Unterstützern darauf vorzubereiten.</p> <p>Zu diesem Thema gibt es eine gesonderte Einführung für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in Leichter Sprache Wie bekomme ich Leistungen zur Teilhabe?</p>	<p>Herbst 2019 Eingliederungshilfe beantragen <input type="checkbox"/></p> <p>Am Gesamtplanverfahren mitwirken und vorbereiten</p>
<p>8. WfbM</p>	
<p>Da ab dem 01. Januar 2020 das Mittagessen in den Werkstätten nicht über die Eingliederungshilfe finanziert wird, kann sich hieraus ein Mehrbedarf gegenüber dem Sozialamt ergeben. Der/die Bewohner*in hat nur durch diesen Mehrbedarf einen Anspruch auf Leistungen durch das Sozialamt hat.</p>	<p>Herbst 2019 ggf. Antrag auf Sozialhilfe wegen Mittagessen in WfbM <input type="checkbox"/></p>
<p>9. Kranken- und Pflegeversicherung</p>	
<p>Kranken- und Pflegeversicherungsschutz prüfen. Bei der Kranken- (und Pflege-)kasse der Bewohner*in nachfragen, wie diese versichert ist und ob nicht eine freiwillige Versicherung besteht. Dann muss beim Sozialamt ein Antrag auf Übernahme dieser Kosten gestellt werden.</p>	<p>Herbst 2019 Bestand der Kranken- und Pflegeversicherung prüfen <input type="checkbox"/></p>
<p>10. Hinweis bei Antragsstellung</p>	
<p>Bei der Abgabe von Unterlagen gegenüber den zuständigen Trägern immer darauf achten, dass man zum Beispiel auf der Kopie des Anschreibens einen Eingangsstempel zum Nachweis der Abgabe der Unterlagen erhält.</p>	<p>Eingangsstempel <input type="checkbox"/></p>

Hier können Sie weitere Informationen und Beratung bekommen:

- Die Lebenshilfe in Ihrer Nähe
Die Adresse finden Sie im Internet:
www.lebenshilfe.de
- Die Teilhabe-Beratung in Ihrer Nähe
Diese können Sie im Internet finden:
www.teilhabeberatung.de
- Das Grund-Sicherungs-Amt in Ihrer Nähe
- Der Eingliederungs-Hilfe-Träger in Ihrer Nähe